

II-1001 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr 4981 II

1990-02-06

A N F R A G E

der Abgeordneten Probst, Dr. Partik-Pablé, Dr. Ofner
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Richtlinien über die Befreiung von der Rezeptge-
bühr

Dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungs-
träger obliegt gemäß § 31 Abs. 3 21 ASVG die Aufgabe,
Richtlinien für die Befreiung von der Rezeptgebühr bei
Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit des
Versicherten aufzustellen. Die gültigen Richtlinien über die
Befreiung von der Rezeptgebühr bestimmen im § 2, daß die
Bezieher einer Ausgleichszulage zu einer Pension aus der
Pensionsversicherung von der Rezeptgebühr befreit sind.
Absatz 2 dieser Bestimmung setzt jedoch fest, daß bei
Anrechnung eines fiktiven Ausgedinges auf die Ausgleichszu-
lage gemäß § 292 Abs. 8 nur dann eine Befreiung von der
Rezeptgebühr gewährt wird, wenn die Summe aus der Pension
einschließlich der Ausgleichszulage sowie dem Nettoeinkommen
mit Ausnahme des fiktiven Ausgedinges sowie der Unter-
haltsansprüche 85 % des Ausgleichszulagenrichtssatzes nicht
übersteigt.

Dies bedeutet, daß unabhängig von der Höhe des Ausgedinges
eine Rezeptgebührenbefreiung nur dann eintritt, wenn der
betroffene Pensionist nicht einmal 85 % des Ausgleichszu-
lagenrichtssatzes erhält. Nach Information der unterzeichneten
Abgeordneten ist es daher möglich, daß ein Pensionist keine
Rezeptgebührenbefreiung genießt, obgleich sein Ausgedinge
samt Pension und Ausgleichszulage den Richtsatz nicht
erreicht. Ein Pensionist, dem kein Ausgedinge angerechnet
wird, bekommt daher bei einem Einkommen von S 5.434,-- die
Befreiung von der Rezeptgebührenbezahlung zugestanden, ein
Pensionist, dem ein Ausgedinge anzurechnen ist, erhält jedoch
bei einem Einkommen von Pension samt Ausgedinge zwischen

4.619,-- und 5.434,-- Schilling keine Rezeptgebührenbefreiung.

Da die unterzeichneten Abgeordneten diese Richtlinien für gleichheitswidrig und sozial ungerecht halten, richten sie an den Bundesminister für Arbeit und Soziales die nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Halten Sie die aufgezeigte Auswirkung des § 2 Abs. 2 der Richtlinien über die Befreiung von der Rezeptgebühr für sachlich gerechtfertigt und sozial gerecht?
- 2) Werden Sie Maßnahmen setzen, die zu einer Novellierung der Richtlinien und der Korrektur dieser negativen Auswirkungen führen?
- 3) Wenn nein, warum nicht?
- 4) Wenn ja, wann ist eine entsprechende Änderung der Richtlinien zu erwarten?